



Im Verlage Bossischer Erben.

Redacteur C. C. Müller.

Dossische Zeitungs-Expedition in der Breiten Straße No. 8.

Berlin 29. November.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Geheimen Hofrath Brese im Ministerium des Innern und dem Hofrath Fouffroy im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; so wie dem Platz-Ingenieur von Cüstrin, Hauptmann Theinert, und dem Rechnungsrath a. D. Gerst zu Aachen den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Berordnung, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragmäßigen Zinsfußes.
Vom 27. November 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. v.,
verordnen unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Für die Dauer von drei Monaten, vom Tage dieser Verordnung ab, treten die bestehenden Beschränkungen des vertragmäßigen Zinsfußes außer Kraft. Die höheren, als die bisher zulässigen Zinsen können für einen längeren als zwölfmonatlichen Zeitraum nicht bedungen werden.

§. 2. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März d. J. über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige (Gesetz-Sammlung S. 111.), sowie die in den Pfandleih-Reglements enthaltenen Beschränkungen werden durch diese Verordnung nicht abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrütem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(l. S.) Prinz von Preußen.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons.

von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh.

von Maffow. Graf von Waldersee.

von Manteuffel II.

Die von dem Regierungs-Rath Danco bisher kommissarisch verwaltete Stelle des Vorsitzenden der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Elbersfeld ist demselben definitiv verliehen worden.

Das 62. Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter No. 4802. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Anlage eines festen Ober-Überganges bei Greifenhagen, so wie für den chauffeemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Rufen und von Greifenhagen nach Neumark; unter

No. 4803. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Gesellschaft „Pöbnitz, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ geschlossenen Nachtrag zu ihrem Statut; und unter

No. 4804. die Verordnung, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragmäßigen Zinsfußes.

Berlin, den 28. November 1857.

Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Deutschland.

Berlin, den 29. November.

Innerhalb der protestantischen Kirche geschehen zwar keine Wunder, wie innerhalb der katholischen. Die protestantische Kirche kann nicht constatiren, daß in ihr durch Berührung eines Fläschchens mit dem Oele einer Heiligen u. s. w. Blindheit oder sonst eine andere Krankheit gehoben worden. Aber dafür fehlt es in der protestantischen Kirche nicht an Predigern, die es sich angelegen sein lassen, zu constatiren, daß vor Zeiten einmal Wunder geschehen sind, wie neulich ein Prediger aus Brandenburg in einem Vortrage vor einer zahlreichen Versammlung zu Potsdam die Ueberzeugung herbeizuführen suchte, daß Bileams Eselin wirklich gesprochen.

Wir, die wir von dem wissenschaftlich begründeten Glauben unserer Zeit insicirt sind, daß Nichts außer Ordnung der Natur geschieht, finden es eben so natürlich, daß die katholische Kirche fortlaufende Wunder hat, wie daß in der protestantischen Kirche von gewisser Seite der Glaube an einst geschehene Wunder aufgeführt wird. Doch nicht Alles, was sich natürlich erklären läßt, ist darum auch schon zu billigen. So natürlich psychologisch sich sowohl der katholische, als der protestantische Wunderglaube erklären läßt, so wenig stimmt er doch zu der Wahrheit und zu den Anforderungen unserer Zeit.

Schon im Evangelium selbst (Matth. 12, 39. Joh. 4, 48) wird die Wundersucht nicht gebilligt; es ist mehrfach von falschen Propheten die Rede, die auch Zeichen und Wunder thun, dabei aber doch in die Irre führen. Auch die römisch-katholische Kirche erkennt nicht alle Wunder an; denn sie hat z. B. die in neuester Zeit vorgekommenen Wunder des Geistesmagnetismus und der Tischklopferei verdammt, sie macht einen Unterschied zwischen den von dem heiligen Geist gewirkten Wundern und den Wundern teuflischen Ursprungs. Der Protestantismus hat sich im Laufe seiner Entwicklung mehr und mehr von dem Wunderglauben befreit, hat mehr und mehr erkannt, daß Wunder kein Beweis der Wahrheit einer religiösen Lehre sind. Lessing's Schrift „Ueber den Beweis des Geistes und der Kraft“ (1777) bleibt in dieser Beziehung Epoche machend. Lessing's Wort: „Zufällige Geschichtswahrheiten können der Beweis von nothwendigen Vernunftwahrheiten nie werden“, steht noch immer maßgebend da und muß denen entgegengehalten werden, die durch angebliche Wunder die Wahrheit eines religiösen Glaubens und die Göttlichkeit einer Kirche zu stützen suchen.

Man hat theologischerseits mannigfache Versuche gemacht, die biblisch überlieferten Wunder zu erklären, und es ließe sich eine ganze Geschichte darüber schreiben. Man hat die Wunder physisch, psychisch, allegorisch oder symbolisch, mythisch u. s. w. zu erklären gesucht. Aber zu welcher Erklärung man sich auch bekennen möge, — es hängt die Wahrheit eines religiösen Glaubens nicht davon ab, ob die Wunder, von denen seine Urkunden berichten, so oder so geschehen sind, denn sie hängt überhaupt nicht von Wundern ab. Eine Kirche daher, die sich noch fortwährend auf Wun-